

# Amtsblatt Gemeinde Geratal



Ortsteile: **Frankenhain · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Gräfenroda · Liebenstein**

3. Jahrgang

Freitag, den 10. September 2021

Nr. 18



... stellen wir uns vor!

Wann? 28. September 2021,  
um 17:00 Uhr

Wo? „Gasthaus zur Erholung“  
Crawinkeler Str. 3  
99330 Geratal/ OT Gossel

Was? Vorstellung Team & Konzept  
mit anschließender Besichtigung  
des neuen Kindergartengebäudes.

wir geben Einblick.....

# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

### Wahlbekanntmachungen

#### Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Geratal ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk | Abgrenzung des Wahlbezirks   | Lage des Wahlraums (Raum, Straße, Hausnummer, Ort)             |
|------------|--|--|
| 0001       | Ortschaft Frankenhain  | Rolf-Schumann-Halle, Mühlsteinstraße 7 B, 99330 Geratal        |
| 0002       | Ortschaft Geraberg   | Große Geratalhalle, Ohrdrufer Straße 27 A, 99331 Geratal       |
| 0004       | Ortschaft Geschwenda   | Sporthalle Geschwenda, Gutshof 19 A, 99331 Geratal             |
| 0005       | Ortschaft Gossel   | Gaststätte „Zur Erholung“, Crawinkeler Straße 3, 99330 Geratal |
| 0006       | Alte Lache, An der Glashütte, Dörrberg, Dörrberger Hammer, Kirchholz, Metzelbach, Rosental, Schiebigenberg, Schillerstraße, Schwarzbach, Siedlung, Straße der Einheit, Straße des Aufbaus, Straße des Friedens, Waldstraße, Wiesenweg  | Sporthalle Gräfenroda, Zum Wolfstal 45, 99330 Geratal          |
| 0007       | Am Bahnhof, Am Hopfenberg, Am Kellnerplatz, Anspielgasse I, Anspielgasse II, Anspielgasse III, Bahnhofstraße, Burgstraße, Burgstraße II, Gartenallee, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Hintergasse, Hirtenwiese, Ilmenauer Straße, Lindenplatz, Neue Straße, Poststraße, Stadel, Südstraße, Zum Wolfstal | Sporthalle Gräfenroda, Zum Wolfstal 45, 99330 Geratal          |
| 0008       | Ortschaft Liebenstein  | Röderschlösschen, Hauptstraße 41, 99330 Geratal                |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Geratal, Sitzungszimmer, An der Glashütte 3, 99330 Geratal und der Kleinen Geratalhalle, Ohrdrufer Straße 27 A, 99331 Geratal,

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geratal, den 30. August 2021

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Geratal

## Bekanntmachung von Satzungen

### Satzung der Gemeinde Geratal

#### über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen

##### (Wahlentschädigungssatzung)

vom 25. August 2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), erlässt die Gemeinde Geratal die folgende Satzung der Gemeinde Geratal über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen - Wahlentschädigungssatzung -

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen und den Auslagenersatz bei der

Europawahl,  
Bundestagswahl,  
Landtagswahl,  
Kommunalwahl (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsbürgermeisterwahl, Ortschaftsratswahl)

sowie bei

Volkssentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Briefwahlvorstände, Abstimmungsvorstände und Abstimmungsausschüsse der Gemeinde Geratal.

#### § 2

##### Entschädigung der Wahlvorstände

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- Wahlvorsteher 40,00 Euro, bei verbundenen Wahlen 50,00 Euro,
- sonstige Mitglieder der Wahlvorstände 30,00 Euro, bei verbundenen Wahlen 35,00 Euro.

(3) Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag erhalten die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände 50 % der in Absatz 1 genannten Beträge.

(4) Jeder Wahlvorstand erhält 25,00 Euro für Getränke und Erfrischungen.

#### § 3

##### Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Mitgliedern des Gemeindevahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10,00 Euro gezahlt.

#### § 4

##### Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend des geltenden Reisekostengesetzes.

(2) Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstauffall. Selbstständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstauffalles eine Verdienstauffallpauschale von 15,00 Euro je volle Stunde.

#### § 5

##### Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten

- die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Frankenhain vom 15.05.2003,
- die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Geschwendoda vom 01.04.2003,
- die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Gossel vom 02.05.2003,
- die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 15.05.2003 und
- die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Liebenstein vom 30.05.2003

außer Kraft.

Geratal, 25.08.2021

Dominik Straube

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

##### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschlussfassung vom 05.08.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung der Gemeinde Geratal über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen (Wahlentschädigungssatzung) beschlossen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.08.2021, Az.: 092.69 57 die Wahlentschädigungssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

##### Hinweis:

- Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 25. August 2021

Dominik Straube

Bürgermeister

# Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Geratal

## (Baumschutzsatzung)

vom 25. August 2021

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich und Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB).

(2) Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Geratal. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen,
- das Problem der Erosion - vor allem in Hang- und Gewässerbereichen - mildern,
- den Erholungswert der stark tourismusabhängigen Region steigern,
- die Luftreinhaltung verbessern und der Lärminderung dienen sowie
- vielfältige Lebensräume darstellen.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
- e) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie ortsbildprägenden Einzelbäumen und Streuobstwiesen),
- b) Bäume, die einer forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des Thüringer Waldgesetzes unterliegen, mit Ausnahme von Bäumen auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

- d) Bäume im Rahmen historischer Gestaltungskonzepte, welche durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils geltenden Fassung geschützt sind,
  - e) Bäume auf Dachgärten
- (4) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden, Pestiziden und Fungiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Grün- und Bioabfällen,
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung/Erhaltung der Kulturlandschaft und
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Grenzen zu Anrainern sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Obligatorisch bleibt die Anwendung des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder Pflanzen zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

### § 4

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde Geratal kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

### § 5

#### Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Geratal kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 6

### Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Geratal schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 7

### Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## § 8

### Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen.
- b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein weiterer Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Geratal zu entrichten. Die Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen. Ferner besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Gemeinde gemeinsam einen passenden Ort für eine notwendige Nachpflanzung im Gemeindegebiet auszusuchen und die Ersatzpflanzung dort durchzuführen. Dies zieht die gleichen Rechte und Pflichten nach sich, die bei einer Nachpflanzung auf eigenem Grund und Boden entstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde die gleichen Maßnahmen wie in Absatz 2 umgesetzt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## § 9

### Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Geratal die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz i. V. m. § 29 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz und § 35 Absatz 1 Nr. 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Frankenhain vom 02. Mai 2003, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Geraberg vom 26. Januar 2004, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Geschwenda vom 15. April 2003, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gossel vom 30. Mai 2003, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 03. Juni 2003 sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Liebenstein vom 15. Mai 2003 außer Kraft.

Geratal, den 25.08.2021  
Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -

### Hinweis:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschlussfassung vom 05.08.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Geratal (Baumschutzsatzung) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.08.2021, Az.: 092.69 57 die Baumschutzsatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.  
Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

**Hinweis:**

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 25. August 2021

Dominik Straube  
Bürgermeister

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal

### (Sondernutzungssatzung)

vom 25. August 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal (Sondernutzungssatzung):

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Geratal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Geratal.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,

5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen sind die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### § 3

##### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gemäß § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde Geratal von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Geratal keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### § 4

##### Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Geratal zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde Geratal nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung Geratal mitzuteilen.

#### § 5

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Geratal dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung der Gemeinde Geratal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 8**

### **Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde Geratal haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Errichtung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Geratal keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Geratal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde Geratal für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Aufsichtsführung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Geratal von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Geratal erhoben werden.

(3) Die Gemeinde Geratal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistung**

(1) Die Gemeinde Geratal kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde Geratal durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde Geratal kann weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geän-

dert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gemäß § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gemäß § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Frankenhain vom 20. Februar 2003, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Geraberg vom 29. März 2004, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 02. Januar 2004, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Gossel vom 20. Januar 2004, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 13. Januar 2004 sowie die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Liebenstein vom 02. Februar 2004 außer Kraft.

Geratal, den 25.08.2021  
Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschlussfassung vom 05.08.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.08.2021, Az.: 092.66 57 die Sondernutzungssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.  
Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

### **Hinweis:**

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 25. August 2021  
Dominik Straube  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**vom 25. August 2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2 a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), erlässt die Gemeinde Geratal die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal vom tt.mm.jjjj werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührensrechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer, sofort bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Geratal eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6****Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7****Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Frankenhain vom 01. Juni 2002,

- b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geraberg vom 29. März 2004,  
 c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geschwenda vom 02. Januar 2004,  
 d) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gossel vom 02. Februar 2004,  
 e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gräfenroda vom 02. Februar 2004,  
 f) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Liebenstein vom 10. Februar 2004.

Geratal den, 25.08.2021

Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

|              |                  |                    |     |             |
|--------------|------------------|--------------------|-----|-------------|
| Abkürzungen: | p/T              | = pro Tag          | p/M | = pro Monat |
|              | p/W              | = pro Woche        | p/J | = pro Jahr  |
|              | p/m <sup>2</sup> | = pro Quadratmeter |     |             |

|          |   |  |
|----------|---|--|
| Gebühren | Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr | Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro |
|----------|---|--|

**I. Gebührengruppe 1**

## Kreuzungen

|      |  |                      |
|------|--|----------------------|
| 1.01 | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b><br>einschl. erforderlicher Masten<br><b>Schienen- und Seilbahnen,</b><br>höhengleich | 5,-- bis 260,-- p/J  |
| 1.02 | - unbefristet  | 25,-- bis 515,-- p/J |
| 1.03 | - befristet  | 10,-- bis 105,-- p/M |
|      | höhenfrei  |                      |
| 1.04 | - unbefristet  | 5,-- bis 105,-- p/J  |
| 1.05 | - befristet  | 5,-- bis 55,-- p/M   |
|      | <b>Förderbänder u. a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.   |                      |
| 1.06 | - unbefristet  | 5,-- bis 105,-- p/J  |
| 1.07 | - befristet  | 5,-- bis 55,-- p/M   |
|      | Längsverlegungen   |                      |
| 1.09 | <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b><br>einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m                              | 5,-- bis 55,-- p/J   |
| 1.10 | <b>Gleise</b><br>je angefangene 100 m  | 5,-- bis 55,-- p/J   |
|      | Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.<br><b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>                    |                      |
| 1.11 | - unbefristet  | 2,50 bis 10,-- p/J   |
| 1.12 | - befristet  | 2,50 bis 5,-- p/W    |
|      | über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )   |                      |
| 1.13 | - unbefristet  | 25,-- bis 55,-- p/J  |
| 1.14 | - befristet  | 5,-- bis 55,-- p/W   |
|      | <b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09  |                      |
| 1.15 | - unbefristet  | 5,-- bis 55,-- p/J   |
| 1.16 | - befristet  | 2,50 bis 10,-- p/M   |
|      | <b>Gerüste</b>   |                      |
| 1.17 | bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten  | einmalig 25,--       |
| 1.18 | für jeden weiteren Monat   | 15,--                |
| 1.19 | über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten  | einmalig 55,--       |
| 1.20 | für jeden weiteren Monat   | 20,--                |
|      | <b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b><br>(maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )   |                      |

|   |   |  |
|---|---|--|
| 1.21  | - im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> | 20,-- p/M                                |
| 1.22  | - über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>                     | 45,-- p/M                                |
| 1.23  | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                    | 85,-- p/M                                |
| 1.24  | - für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>                   | 55,-- p/M                                |
| 1.25  | bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken             | doppelte Gebühr<br>der Ziff. 1.21 - 1.24 |
| <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>  |   |  |
| 1.26  | - bis zu 2 Monaten  | einmalig 2,50 bis 25,--                  |
| 1.27  | für jeden weiteren angefangenen Monat                                 | 2,50 bis 15,-- p/M                       |
| <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, benutzter Fläche</b> |   |  |
| 1.28  | - bis zu 30 m <sup>2</sup>  | 10,-- p/W                                |
| 1.29  | - über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>                     | 25,-- p/W                                |
| 1.30  | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                    | 35,-- p/W                                |
| 1.31  | - für jede weiteren angefangene 100 m <sup>2</sup>                    | 55,-- p/W                                |
| 1.32  | <b>Lagerung von Material</b>  | wie Ziff. 1.28 bis 1.31                  |
| <b>Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen</b>  |   |  |
| 1.33  | - bis zu 10 m <sup>2</sup>  | 10,-- p/W                                |
| 1.34  | - über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>                     | 20,-- p/W                                |
| 1.35  | - über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>                     | 55,-- p/W                                |
| 1.36  | - über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>                    | 105,-- p/W                               |
| 1.37  | - über 100 m <sup>2</sup>   | 255,-- p/W                               |
| <b>Aufgrabungen aller Art</b><br>(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)<br>pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)   |   |  |
| 1.38  | - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m                                | 1,-- p/T,<br>mindestens jedoch 2,50 p/T  |
| 1.39  | - bei einer Baugrubenbreite über 1 m                                  | 1,50 p/T,<br>mindestens jedoch 5,-- p/T  |

## II. Gebührengruppe 2

### Bauliche Anlagen

|  |  |   |
|--|--|---|
| 2.01   | <b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>   | 55,- bis 2550,- p/M   |
| 2.02   | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche  | 5,-- bis 25,-- p/M  |
| <b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche |  |   |
| 2.03   | - auf Dauer  | 25,-- bis 255,-- p/J  |
| 2.04   | - vorübergehend  | 2,50 p/W<br>mindestens jedoch 5,-- p/W  |
| 2.05   | <b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche   | 5,-- bis 55,-- p/J  |
| <b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:   |  |   |
| 2.06   | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;  | <b>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</b><br>Die Gebühr beträgt 6 % des  |
| 2.07   | - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; | Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; |
| 2.08   | - <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen  | bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung,<br>Mindestgebühr 25,-- p/J   |
| 2.09   | - <b>Arkaden und Unterbauungen</b>   |   |
| Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:<br>Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.  |  |   |

## III. Gebührengruppe 3

### Gewerbliche Veranstaltungen

|   |   |                             |
|---|---|-----------------------------|
| 3.01  | Ausstellungswagen                                       | 55, -- bis 105,-- p/W       |
| 3.02  | <b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche | 5,-- p/W<br>mind. 10,-- p/W |
| <b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b><br>(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche |   |                             |
| 3.03  | - in den Monaten Mai bis September                      | 1,50 p/M                    |
| 3.04  | - in der übrigen Jahreszeit                             | 1,00 p/M                    |

|      |   |   |
|------|---|---|
| 3.05 | <b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b><br>p/m2 genutzter Fläche  | 1,50 p/W<br>mind. 2,50 p/W                |
| 3.06 | <b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b><br>(unbeschadet Gebührensätze 3.07 - 3.08)<br>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO  | 5,--p/W/m <sup>2</sup><br>mind. 25,-- p/W |
| 3.07 | <b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten,<br>wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung   | 105,-- bis 255,-- p/T                     |
| 3.08 | <b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen,<br>für wirtschaftliche Zwecke<br>Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung   | 25,-- p/T                                 |
| 3.09 | <b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; | je Plakatstand<br>0,25 p/angf. Woche      |
| 3.10 | <b>Informationsstände</b><br>je Stand<br>Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.  | 2,50 p/T                                  |
| 3.11 | <b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>   | 5,-- bis 15,- p/W                         |
| 3.12 | Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen   | 25,-- bis 130,- p/J                       |
| 3.13 | freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)  | 2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,-- p/W |

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

- Mit Beschlussfassung vom 05.08.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Geratal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.08.2021, Az.: 092.6224 57 die Sondernutzungsgebührensatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.  
Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

**Hinweis:**

- Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) eingestellt.

Geratal, den 25. August 2021  
Dominik Straube  
Bürgermeister

## Mitteilungen

**Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt**

Entsprechend den Verträgen zwischen dem Abfallamt des IIm-Kreises und der Gemeinde Geratal werden folgende Übergabestellen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt in den Ortschaften eingerichtet:

| Ortschaft   | Kalenderwoche                  |                                | Uhrzeit   | Standort                   |
|-------------|--------------------------------|--------------------------------|---|----------------------------|
| Frankenhain | <b>38.</b> 21.09. - 25.09.2021 | Mittwoch<br>Freitag<br>Samstag | 09:30 - 17:00 Uhr<br>12:00 - 17:00 Uhr<br>09:00 - 12:00 Uhr | Parkplatz Wernerstraße     |
| Frankenhain | <b>39.</b> 27.09. - 02.10.2021 | Mittwoch<br>Freitag<br>Samstag | 09:30 - 17:00 Uhr<br>12:00 - 17:00 Uhr<br>09:00 - 12:00 Uhr | Parkplatz Wernerstraße     |
| Geraberg    | <b>44.</b> 01.11. - 06.11.2021 | Montag - Freitag<br>Samstag    | 07:00 - 16:00 Uhr<br>09:00 - 12:00 Uhr                      | Gewerbepark                |
| Geraberg    | <b>45.</b> 08.11. - 13.11.2021 | Montag - Freitag<br>Samstag    | 07:00 - 16:00 Uhr<br>09:00 - 12:00 Uhr                      | Gewerbepark                |
| Geschwenda  | <b>44.</b> 01.11. - 06.11.2021 | Freitag<br>Samstag             | 09:00 - 16:00 Uhr<br>08:00 - 13:00 Uhr                      | Clara-Zetkin-Straße Bauhof |
| Geschwenda  | <b>45.</b> 08.11. - 13.11.2021 | Freitag<br>Samstag             | 09:00 - 16:00 Uhr<br>08:00 - 13:00 Uhr                      | Clara-Zetkin-Straße Bauhof |
| Gossel      | <b>38.</b> 21.09. - 25.09.2021 | Freitag<br>Samstag             | 09:00 - 16:00 Uhr<br>09:00 - 16:00 Uhr                      | St. Nicolausstraße         |
| Gossel      | <b>39.</b> 27.09. - 02.10.2021 | Freitag<br>Samstag             | 09:00 - 16:00 Uhr<br>09:00 - 16:00 Uhr                      | St. Nicolausstraße         |
| Gräfenroda  | <b>44.</b> 01.11. - 06.11.2021 | Freitag<br>Samstag             | 13:00 - 17:00 Uhr<br>09:00 - 13:00 Uhr                      | Alte Lache                 |
| Gräfenroda  | <b>45.</b> 08.11. - 13.11.2020 | Freitag<br>Samstag             | 13:00 - 17:00 Uhr<br>09:00 - 13:00 Uhr                      | Alte Lache                 |
| Liebenstein | <b>38.</b> 21.09. - 25.09.2021 | Montag - Freitag               | 09:00 - 13:00 Uhr   | Alte Schulstraße/Friedhof  |
| Liebenstein | <b>39.</b> 27.09. - 02.10.2020 | Montag - Freitag               | 09:00 - 13:00 Uhr   | Alte Schulstraße/Friedhof  |

Die Übergabestellen dienen der Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt mit einem Durchmesser bis zu 20 cm.

Andere Grünabfälle wie z.B. Grasschnitt, Heu und Laub werden nicht über diesen Behälter erfasst. Hierfür steht den Selbstanlieferern die Kompostieranlage des Ilm-Kreises in der Gemarkung Langewiesen sowie die Deponie in Rehestädt zur Verfügung.

Die zusätzlichen Übergabestellen stellen eine Ergänzung des Dienstleistungsangebotes des Abfallwirtschaftsbetriebes dar. Sie sind ausgelegt für Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen bis zu 1 cbm durch die privaten Anlieferer.

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

### Öffentliche Bekanntmachung

**Betrifft:**

**Landschaftspflegemaßnahme durch Entbuschungen und Gehölznahme im Braustal FFH-Gebiet Nr. 63 „TÜP Ohrdruf - Jonastal“**

Betroffene Fläche:

- **Gemarkung Gossel - Flur 008 - Flurstück 642, 688, 689, 970/2, 970/3, 971, 973/4, 973/5, 974/5, 974/7 978/3, und 979 sowie**
- **Gemarkung Gossel - Flur 010 - Flurstück 907, 761/1, 761/2, 761/3 und 907/1**

Die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis beabsichtigt im FFH-Gebiet 63 „TÜP Ohrdruf - Jonastal“ Landschaftspflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die geplante Maßnahme umfasst das Entfernen von Gebüsch und einzelnen Bäumen auf den betroffenen Flurstücken. Die Landschaftspflegemaßnahme ist Teil des Projektes „Eine Zukunft für den Skabiosen-Scheckenfalter in Thüringen“ im Rahmen des Sonderfonds Insektenschutz in Thüringen, finanziert durch den Freistaat Thüringen und aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Sonderrahmenplan Insektenschutz der Europäischen Union.

Der in Thüringen und auch deutschlandweit stark gefährdete Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) kommt auf der, in der Nähe gelegen, Projektfläche im Jonastal recht zahlreich vor. Um die Bedingungen für den Tagfalter und seine Wirtspflanze die Tauben-Skabiose (*Scabiosa cumberlandia*), auch im Braustal weiter zu optimieren, sollen die Trockenrasen im Braustal von aufgewachsenen Gebüsch und Bäumen befreit werden. So werden diese wertvollen Lebensräume für den Skabiosen-Scheckenfalter, aber auch Orchideen und wärmeliebende Kräuter wiederhergestellt. Nach der Durchführung der Landschaftspflegemaßnahme in diesem Winter, wird die Fläche bereits im nächsten Jahr dem ansässigen Schäfer für die Beweidung zur Verfügung stehen, um die Trockenrasen dauerhaft zu pflegen und offen zu halten.

Der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) ist eine nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) geschützte Art und steht damit unter europäischem Schutz. Daraus ergibt sich die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Erhaltung der FFH-Arten und ihrer Lebensräume.

Gemäß § 30 Abs.1 ThürNatG ergänzend zu § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG, § 30 ThürNatG).

**Da die Eigentümer der betroffenen Fläche Gemarkung Gossel Flur 008 Flurstück 642, 688, 689, 970/2, 970/3, 971, 973/4, 973/5, 974/5, 974/7 978/3, und 979 sowie Gemarkung Gossel Flur 010 Flurstück 907, 761/1, 761/2, 761/3 und 907/1**

**nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung.**

Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit. Es besteht auch die Möglichkeit bei der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis oder der unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises, Hinweise und Einwände zur Niederschrift zu geben.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Sollten wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Pflege der oben aufgeführten Flurstücke einverstanden sind oder keine Pächter oder Erben existieren.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

**Natura 2000-Station Gotha/ Ilm-Kreis**

Markt 15 / 99869 Drei Gleichen-OT Mühlberg

Tel. 036256/ 153962

E-Mail: gotha-ilmkreis@natura2000-thueringen.de

**Landratsamt Ilm-Kreis**

Untere Naturschutzbehörde

Ritterstraße 14 / 99310 Arnstadt

Tel. 03628-738 661

E-Mail: umweltamt@ilm-kreis.de

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Geratal

#### Kindertageseinrichtung

**Na, wenn das mal kein piffiges DANKE-SCHÖN wert ist ...**



Seit 2016 dürfen die Kinder der Kindertagesstätte „Piffikus“ im OT Geschwenda eine Ganztagsverpflegung genießen. Zu jeder Mahlzeit wird ein reichhaltiges Buffet im Kinderrestaurant aufgetafelt.

Nachdem wir uns in den letzten Monaten räumlich noch mal ein wenig umstrukturiert hatten, fand zunächst der Buffetwagen, den uns unser Förderverein beigesteuert hat damit wir die Speisen warm halten können, seinen festen Platz.



Einmal mehr konnte der Heimvorteil, den unsere Kita mit der direkten Nachbarschaft zu „Kamat“ hat, genutzt werden.



Ein herzliches Dankeschön sagen die „Pffifikusse“ mit ihren Erzieherinnen den Eltern der Vorschulkinder, der Firma „Kamat“

und ganz besonders unseren Vorschülern, **mit allen guten Wünschen für einen erfolgreichen Schulstart!**

Macht's gut, unsere Großen!

**Kindergarten „Pffifikus“ besuchte die Heimatstube in Geschwenda**

In Vorbereitung der 70-Jahrfeier des Kindergartens in Geschwenda besuchten die Kinder mit ihren Erzieherinnen die Heimatstube in Geschwenda. Bei einem Rundgang lernten die Kinder die über 700-jährige Geschichte des Ortes kennen. Der Ortschaftsbürgermeister erklärte warum auf dem Wappen eine brennende Tanne zu sehen ist, wie die Gutsherren früher lebten und wie schwer die Arbeit in der Landwirtschaft war.



Zum Abschluss vor der Heimatstube riefen die Kinder „Schwäng, Schwäng Schwoaruterusch“ und wünschten sich eine schöne 70-Jahrfeier im Kindergarten.

Um die Sache rund zu machen, hat uns nun die Firma SCHMIDT KÜCHE noch eine Kücheneinrichtung mit Spülbecken und Hängeschränken gesponsert. Hier kann das Geschirr und Besteck aufbewahrt oder auch schnell mal etwas abgespült werden. Gingen die „Schmidts“ doch selbst schon hier in den Kindergarten, dürfen jetzt die Enkelkinder den Anblick und Nutzen der Küche genießen.



**Eiszeit in der Kindertagesstätte „Pffifikus“ in Geschwenda**



Die Ferienzeit geht ihrem Ende entgegen, unseren Vorschülern steht die wachsende Spannung und Aufregung von Tag zu Tag mehr ins Gesicht geschrieben. Gerade nach dem Zuckertütenfest Ende Juni können es die „größten Pffifikusse“ kaum noch erwarten, „TSCHÜß“ zu sagen. Ein klein wenig Abschiedsschmerz ist

jedoch nicht abzustreiten, denn Freundschaften bestehen natürlich zwischen allen Altersstufen. So haben sich die Eltern mit ihren Vorschulkindern eine eiskalte Überraschung überlegt:

**Am 18. August gab's eine Runde Eis für ALLE!**

## Danke, Danke, Danke ...

Jetzt neigt sich der Sommer 2021 auch schon wieder langsam dem Ende zu und weiterhin bestimmt Corona unseren Alltag. Waren wir alle großer Hoffnung, dass sich die Situation im Laufe des Jahres normalisieren wird und wir wieder in den Alltag zurückkehren können, begleiten uns aktuell schon wieder die Meldungen zu steigenden Infektionszahlen und die Sorge um neue Einschränkungen. Umso mehr hat es uns gefreut, als wir Anfang dieses Jahres um Spenden zur Finanzierung einer Sand- und Matschstrecke für die Kita Pfiffikus in Geschwenda gebeten hatten und sehen konnten, wie viele Menschen, trotz der schweren Zeiten bereit waren den Kindern etwas Gutes zu tun und uns unterstützt haben. Wir waren überwältigt von der Beteiligung und Unterstützung so vieler Leute. Das ist nicht selbstverständlich und verdient ein ganz, ganz großes



## DANKESCHÖN.

Wir möchten unseren Dank jedem Einzelnen Spender gegenüber zum Ausdruck bringen und auch im Namen der Kinder und Erzieher\*innen Danke sagen.

Eigentlich wollten wir den Dank für die vielen Spenden bereits mit Bildern der fertigen Sand- und Matschstrecke verbinden. Aber die Firma, mit der wir die Außenspielgeräte der Kita immer gemeinsam gestalten, hatte in diesem Jahr so volle Auftragsbücher, dass wir erst für Anfang nächsten Jahres einen Termin vereinbaren konnten. Es gibt aber schon konkrete Planungen und die Kinder und Erzieher\*innen konnten ihre Wünsche einbringen, so dass es im Frühjahr dann direkt losgehen kann. Jetzt hoffen wir auf einen schönen Sommer 2022, damit die Sand- und Matschstrecke dann auch ausgiebig genutzt werden kann. Wir freuen uns schon, wenn wir Bilder des fertigen Projektes veröffentlichen können.

Natürlich stand deswegen dieses Jahr aber nicht alles still. „Wo Kinder sind, sind Träume und Wünsche“, hieß es bereits Anfang des Jahres und die Kinder hatten natürlich auch noch viele weitere Wünsche. Deshalb haben wir in diesem Jahr den „Fuhrpark“ der Kita etwas aufgestockt und neue Fahrgeräte angeschafft.



Weiterhin hatten wir die Möglichkeit über ein gefördertes Projekt der EUT unseren Ökogarten zu verschönern. Aktuell wird dafür gerade ein Holztipti gebaut und die Kinder wurden schon mit neuen Gartengeräten ausgestattet, damit die Beete ordentlich bewirtschaftet werden können.

## Second-Hand-Markt

Kaum zu glauben, aber am 29.02.2020 fand der letzte Second-Hand-Markt statt. Seit mehr als 1 Jahr konnten wir aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen keinen Markt durchführen.



Jetzt wollen wir es wagen und einen neuen Anlauf starten. Im Kalender schon mal den **02.10.2021** vormerken und den Besuch des Second-Hand-Marktes in Geschwenda einplanen.

### *Geschwendaer Second-Hand-Markt*

... für Säuglings- und Kinderbekleidung,  
Spielwaren, Bücher, Kinderwagen,  
Umstandsmode etc.

**Samstag, 02. Oktober 2021**

von 09:30 - 12:00 Uhr

(Schwangere ab 08:30 Uhr)

in der Turnhalle Geschwenda



**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

Weitere Informationen unter:

[www.foerdereverein-kita-pfiffi.jimdo.com](http://www.foerdereverein-kita-pfiffi.jimdo.com)

**WICHTIG!** Aufgrund der aktuellen Situation und zum Schutz aller Beteiligten, ist in der Warteschlange und in der Halle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und es ist auf Abstand zu achten. Bitte etwas Zeit mitbringen, da nur begrenzt Personen in die Halle gelassen werden dürfen.

Es wird diesmal alles etwas anders ablaufen, denn auch wir müssen uns an die Vorgaben halten und ein entsprechendes Hygienekonzept umsetzen.

Wir müssen im Vorfeld noch einiges klären und wollen auch die Entwicklung der Infektionszahlen beobachten, so dass einige Informationen recht kurzfristig erfolgen werden.

Um immer aktuell informiert zu sein, schaut auf unsere Internetseite

[www.foerdereverein-kita-pfiffi.jimdo.com](http://www.foerdereverein-kita-pfiffi.jimdo.com)

Dort werden wir immer alle aktuellen Informationen einstellen und auch über Änderungen im Ablauf informieren.

Natürlich gibt es auch weiterhin unseren Newsletter. Wer noch nicht registriert ist, kann sich gerne über das Kontaktformular auf der Internetseite melden.

Da bei vielen die Schränke überquillen nach der langen Zeit, werden sicher viele schöne Sachen bei unserem Markt verkauft werden, deshalb unbedingt den Termin vormerken. Wir freuen uns auf viele Besucher.

## Sonstige kommunale Einrichtungen

### Westernshows, Hängeseilbrücke und Monsterroller zum Abschluss der Ferien

Zum Abschluss unserer Sommerferienspiele stand eine 2-tägige Fahrt in den Harz auf dem Programm. Auch bei widrigen Wetterverhältnissen am ersten Tag, besuchten wir jede Show in der Westernstadt Pullman City, die teilweise bei strömenden Regen nach innen verlegt werden mussten. Durch die wenigen Besucher in der Westernstadt, kamen wir den Darstellern und den Tieren sehr nah und erlebten hautnah das Flair des Wilden Westen. Erst bei der großen Abschlussshow auf der Mainstreet ließ der Regen nach, so dass wir danach in Ruhe die Bungalows im nebenstehenden Ferienpark aufteilen konnten. Während am Abend sich die Hälfte der Kinder im Ferienpark austobten, genoss die andere Hälfte Live Musik Flair im großen Saloon in der Westernstadt.

Am nächsten Tag zeigte sich das Wetter von der besseren Seite, bei Sonnenschein und angenehmen Temperaturen liefen wir nach dem Frühstück über die Hängeseilbrücke an der Rappbodetalsperre. Nach einer kurzen Fahrt nach Braunlage stand für viele Kinder das Highlight der Fahrt auf dem Programm. Mit Monsterrollern vom Wurmberg, den höchsten Berg Niedersachsens, herunter zu fahren, ist schon eine coole Sache. Mit den überdimensionalen Tretrollern mit Scheibenbremsen legt man auf naturbelassenen Wegen bis zur Talstation der Seilbahn ca. 5 Km zurück. Ohne Stürze und Blessuren fuhren wir am späten Nachmittag wieder nach Gräfenroda. Für unserer nächste Ferienfahrt am 29. und 30. Oktober ins Tropical Island, haben danach einige Eltern für ihre Kinder schon einmal Plätze gesichert. Anmeldungen werden telefonisch unter 01608000575 oder unter der Mailadresse jugendpfler@gemeinde-geratal.de entgegen genommen.

Die Jugendpfleger der Gemeinde Geratal  
Melanie Rook und Steffen Fischer



Bei der großen Abschlussshow mit Bisons und Büffeln hat man auf der Empore den besten Blick



Die Hängeseilbrücke über der Rappbodetalsperre ist schon eindrucksvoll



Ein Teil der Gruppe traf sich am Ausgang zum Gruppenbild



Im großen Saloon der Westernstadt traf man sich zum Ausprobieren der gekauften „Waffen“



Selbst beim Bratwurst braten ließ der Dauerregen nicht nach



Anstehen an der Seilbahn mit den Monsterrollern - die Vorfreude ist riesengroß



Für einige Kinder war es die erste Seilbahnfahrt



Fertig machen zum Start auf dem Wurmberg



Eine tolle Aussicht über den Harz hat man vom Wurmberg definitiv



An allen Sehenswürdigkeiten gibt es tolle Spielplätze

## Sonstige Mitteilungen

### Kirchliche Nachrichten

#### Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda - Geschwenda

Tel. 036205/ 76468  
 info@pfarramt-graefenroda.de  
 www.pfarramt-graefenroda.de

Sprechzeiten: Mo 08:00 - 12:00 Uhr  
 Do 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie die geltenden Infektionsschutzbestimmungen.

#### 12.09.2021, 15. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Liebenstein, Konfirmation auf der Burg

#### 19.09.2021, 16. So. n. Trinitatis

14:00 Uhr Gehlberg, Berg Gottesdienst

#### 26.09.2021, 17. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Gräfenroda, Regionaler Erntedank-  
 Familien-Gottesdienst mit Kindergarten

#### Evang.-Luth. Pfarramt Crawinkel

Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle ist telefonisch zu erreichen unter:  
 0151/ 28379739

#### 03.10.2021 Erntedank

11:00 Uhr Gossel, Gottesdienst

#### Liebe Konfirmanden Eltern und Vorkonfirmanden Eltern,

wir starten mit unserem Konfirmanden Unterricht im Oktober. Vorab möchten wir uns gern mit Ihnen treffen, um unser Konzept vorzustellen und Termine abzusprechen.

**Dazu laden wir alle ganz herzlich in die St. Laurentius Kirche nach Gräfenroda am 21.09.2021 um 19:30 Uhr ein.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Pfarrer Sebastian Pötzsckke

# Ortsteil Gräfenroda

## Vereine und Verbände

### Nachruf

*Ein Keglerinnenherz hat aufgehört zu schlagen.*

Die Keglerinnen und Kegler von Gräfenroda und der gesamte SV 90 Gräfenroda trauern um den Verlust der ältesten Keglerin unserem Lenchen.

Am 16.08.2021 schlief Helene Schmidt im Kreise ihrer Familie für immer ein.

Wir sind in tiefer Trauer und unsere Gedanken sind bei ihrer Tochter Christine mit Mann und Tochter. In unseren Herzen wird das Lenchen immer einen Platz haben. Ruhe in Frieden.

Vorstand SV 90 Gräfenroda Sektion Kegeln

### Sonntag, 12. September

10:00 Elgersburg Gottesdienst Spantig  
10:00 Geraberg Familiengottesdienst Riekehr

### Sonntag, 19. September

10:00 Martinroda Gottesdienst Spantig  
10:00 Plaue Gottesdienst Meinig

### Sonntag, 26. September

10:00 Geraberg Gottesdienst Riekehr, Spantig  
10:00 Kleinbreitenbach Erntedank Meinig  
14:30 Rippersroda Erntedank Meinig

### Sonntag, 03. Oktober

10:00 Plaue Erntedank Meinig  
10:00 Elgersburg Erntedank Spantig

Gruppen und Kreise verabreden sich selbstständig. Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

### Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

# Ortsteil Geraberg

## Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters

Generationentreff Werner-Seelenbinder-Straße 34  
99331 Geraberg (Freibad)

|        |            |                       |
|--------|------------|-----------------------|
| Montag | 13.09.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Montag | 04.10.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Montag | 18.10.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Montag | 01.11.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Montag | 15.11.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Montag | 29.11.2021 | 16.30 Uhr - 18.00 Uhr |

erreichbar über

E-Mail: h.frankenberg-geraberg@t-online.de

Holger Frankenberg  
Ortschaftsbürgermeister

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

**Pfarramt**

Dorfplan 11

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**

Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

Dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

**Wir laden herzlich ein:**

**Samstag, 11. September**

14:00 Plaue Konfirmation

## Vereine und Verbände

### Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Geraberg

Am Donnerstag, **07.10.2021, um 19.00 Uhr** findet die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Geraberg im Schullandheim Geraberg statt.

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle Grundstücks-Eigentümer im Gemeinschaftsjagdbezirk Geraberg mit einem aktuellen Besitznachweis.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Erstellung der Flächen- und Stimmenmehrheit nach Anwesenheitsliste
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Diskussion
7. Entlastung Vorstand und Kassierer
8. Neuwahl des Jagdvorstandes für weitere 5 Jahre
9. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
10. Sonstiges

Der Vorstand bittet alle interessierten Jagdgenossen, sich bis zum 1.10.21 schriftlich bzw. per E-Mail bei der JG anzumelden.

JG Geraberg

Zum Bahnhof 1

99331 Geratal/ OT Geraberg

(sfabig@yahoo.de)

Stephan Fabig, Jagdvorsteher

### Schrottsammlung am 25.09.2021 in Geraberg

Die Geraberger Heimatfreunde e.V. sammeln am Samstag, den 25.09.2021 Schrott in allen Straßen des Ortes Geraberg. Bitte stellen Sie den Schrott bis 7.00 Uhr bereit.

Elektrogeräte (z. B. E-Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.), Fahrradreifen und ähnliches können wir nicht mitnehmen. Bei Nachfragen zur Schrottsammlung wenden Sie sich bitte an Gabi Irrgang unter der Telefonnummer 03677 / 792369.

**Es wird die letzte Schrottsammlung der Geraberger Heimatfreunde e.V. sein. Wir bedanken uns sehr bei all den treuen Schrottgebern der vergangenen Jahre.**

Aus den Sammlungen der vergangenen Jahre konnte unser Verein bereits zahlreiche Projekte in Geraberg umsetzen, wie zum Beispiel der Sandsteinbrecher am Haus der Musik, der Eisenhammer an der Papiermühle, die Wetterfahne und die Grubenbahn an der Braunsteinmühle. Mit der diesjährigen Schrottsammlung soll die Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Braunsteinmühle unterstützt werden.

Herzlichen Dank an alle Geraberger Bürger, die uns mit den Schrottaktionen dabei unterstützen und unterstützen.

Geraberger Heimatfreunde e.V.

## Ortsteil Geschwenda

### Vereine und Verbände

#### Einladung zum Wandertag

Am 20.09.2021 lädt der Heimat- und Fremdenverkehrs-Verein Geschwenda e.V. zu einer kleinen Wanderung in der Umgebung von Geschwenda ein.

Sie wird ca. 6 - 8 km Wanderweg umfassen und beginnt 10.00 Uhr vor der Heimatstube.

Ein kleiner Imbiß beendet die Wanderung voraussichtlich auf dem „Kickelhähnchen“ in Geschwenda.

Wir freuen uns, wenn viele interessierte Wanderlustige teilnehmen.



Heimat- und Fremdenverkehrsverein Geschwenda

## Ortsteil Gossel

### Vereine und Verbände

#### Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern nachträglich zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

Gundermann, Monika am 28. August zum 68. Geburtstag



Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

## Ortsteil Frankenhain

### Veranstaltungen

#### *Oktoberfest in Frankenhain*

*18. - 19.09.2021*

Nach langen Warten ist es nun soweit. Der Sommer nähert sich dem Ende. Doch bevor die kältere Jahreszeit an die Tür klopft, lassen wir es uns nicht nehmen und feiern den Herbstbeginn gebührend mit euch.

Oktoberfest steht auf dem Programm! In gewohnter Weise lassen wir mit euch die Kuh fliegen bei unserer OPEN-AIR-EDITION!

Los geht es am Samstag, den 18.09. mit unserer Oktoberfestdisco & Sternradio ab 18 Uhr.

Am Sonntag, den 19.09. laden wir euch herzlichst zum Oktoberfest Frankenhain bei Bier und Brezn ein! Hier starten wir schon 10 Uhr mit den traditionellen Frühschoppen. Ab 12 Uhr gibt es für euch leckere frisch geräucherte Forellen sowie Bratwürste & Leberkäsemmelein. Danach feiern wir mit euch bei einem tollen Nachmittagsprogramm für Jung & Alt.

Bei Kaffee & Kuchen übernehmen die Liebensteiner Blasmusikanten die musikalische Unterhaltung. Für unsere kleinen Gäste haben wir uns dieses Jahr etwas Besonderes einfallen lassen. Mit einer Hüpfburg, Kinder schminken & einer exklusiven Zaubershow liefern wir euch das Rundum-sorglos-Paket.

**Getreu dem Motto: O' zapft is!**



**Wir sehen uns im Jugendzentrum  
„Kaputte Schranke“ e.V.,  
Am Silberblick 3 , 99330 Geratal OT Frankenhain.**

# Oktoberfest Frankenhain

## 18.-19.9.

### Jugendzentrum (Alter Bahnhof)

## PROGRAMM

### SAMSTAG:

- 18 Uhr Einlass
- 19 Uhr Oktoberfestdisco mit "Sternradio"

### SONNTAG:

- 10 Uhr Fröhschoppen
- 12 Uhr Frisch geräucherte Forellen
- 14 Uhr Oktoberfest, Kindernachmittag  
mit Zaubershow,  
Kinderschminken, Kaffee,  
Kuchen & den  
Liebensteiner Blasmusikanten

- Original Paulaner Oktoberfest Bier
- Weißwürste + frische Brezn
- Leberkassemmel

Vorbestellung Forellen unter  
Tel : 0175 5464647

## Nachbargemeinden

### Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

13.09.2021 - 24.09.2021

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Montag, 13.09.2021

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden

Wir bitten um Voranmeldung!

Treffpunkt: ab 09.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 14.09.2021

Häkeln für Anfänger

mit Naturgarn wie Hanf, Sisal u.ä.

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Dienstag, 21.09.2021

Häkeln für Anfänger

mit Naturgarn wie Hanf, Sisal u.ä.

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Donnerstag, 23.09.2021

Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

[frauengruppe-geratal@gmx.de](mailto:frauengruppe-geratal@gmx.de)

Tel.: 0 36 77 / 89 29 233

Fax: 0 36 77 / 89 29 234

Möbelkammer Elgersburg

Tel.: 0 36 77 / 89 29 235

# Andere Institutionen und Einrichtungen



Thüringer Ehrenamtsstiftung  
Löberwallgraben 8, 99096 Erfurt  
27.08.2021

## Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ geht weiter

**Erfurt. Nach nur wenigen Monaten ist das Budget von 700.000 € aus dem Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ ausgeschöpft. Dabei konnten 271 Anträge bewilligt werden. Nun wird das Programm fortgeführt, um dem Bedarf der Thüringer Vereine gerecht zu werden.**

Das Förderprogramm „Aktiv vor Ort“, mit dem die Thüringer Ehrenamtsstiftung zumeist ländlich geprägte Vereine und gemeinwohlorientierte Initiativen bei der Digitalisierung des Vereinsalltags, der Umsetzung neuer Projekte oder auch mit Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Ehrenamtliche unterstützt hat, wird fortgesetzt.

„Ab sofort stehen zu den bisher ausgeschöpften 700.000 € zusätzlich 200.000 € zur Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements zur Verfügung“, freut sich Frank Krätzschar, Vorstandsvorsitzender der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

„Uns freut, dass wir tatsächlich am meisten den Bereich Brauchtum, Tradition und Heimatpflege ansprechen konnten – hier haben wir 105 Anträge bewilligt, gefolgt von den Tätigkeitsbereichen Sport, Kultur sowie Umwelt- und Naturschutz.“

Mit dem Programm stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung auf Beschluss des Landtags Zuschüsse für Vereine, Initiativen und gemeinnützige Organisationen – besonders in den Bereichen Traditions-, Kultur- und Heimatpflege – zur Verfügung. Pro Antragsteller können maximal 5.000 € ausgereicht werden.

„Die Zahl der bisherigen Anträge belegt sowohl den Bedarf als auch die Notwendigkeit, Vereine und gemeinnützige Organisationen in diesen schwierigen Zeiten finanziell zu unterstützen. Deshalb freuen wir uns besonders, dass ‚Aktiv vor Ort‘ jetzt weitergeht. Alle bisher eingereichten Anträge werden zunächst weiter bearbeitet. Die kommenden Anträge werden im Anschluss gemäß ihres Eingangs in der Geschäftsstelle berücksichtigt“, schließt Frank Krätzschar.

Das Antragsformular sowie alle weiteren Informationen finden Sie hier:

<https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/aktiv-vor-ort/>

Thüringer Ehrenamtsstiftung  
Löberwallgraben 8, 99096 Erfurt  
Webseite: [www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de](http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de)

Geschäftsführer: Dr. Niels Lange  
Telefon: 0361/65 73 662  
E-Mail: [lange@thueringer-ehrenamtsstiftung.de](mailto:lange@thueringer-ehrenamtsstiftung.de)

## Nächster Redaktionsschluss

**Achtung Vorverlegung!**

**Dienstag, den 14.09.2021**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 24.09.2021**



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Geratal

**Herausgeber:** Gemeinde Geratal **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: [info@gemeinde-geratal.de](mailto:info@gemeinde-geratal.de), Internet: [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-geratal.de](http://www.gemeinde-geratal.de) zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# Wandern. Entdecken. Genießen.



**HINWEIS:**  
Familienprogramm  
für Kinder von  
6-13 Jahren;  
Rangerwanderungen  
ab 14 Jahre.

## Willkommen im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald!

Entdecken Sie gemeinsam mit den Rangern, Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern (ZNL) und den Partner-Naturführern die Besonderheiten der Region.

1

MITTWOCH

### Kräuterwanderung

mit ZNL Kerstin Burkhardt  
10.00-12.00 Uhr | Caféstube, Gehlberg,  
98528 Suhl, **Anmeldung:** 036845 / 5 03 32  
oder Cafestubegehlberg@t-online.de,  
6 Euro, Kinder ab 5 Jahre 3 Euro

### Wanderung: Auf den Spuren der Wildddiebe

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**,  
Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach,  
OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

### Familienprogramm: Naturentdeckun- gen mit dem Ranger - Unser Wald

10.30-12.00 Uhr | **Infozentrum**,  
Schriedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

### Familienprogramm: Familienwander- ung mit dem Ranger in Breitenbach

13.30-16.00 Uhr | **Wanderparkplatz an  
der Buswendeschleife** (R. Schwimmbad),  
Ziegenrückstraße, Breitenbach, 98553 Schlei-  
singen, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

2

DONNERSTAG

### Wanderung: Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | **Rennsteiginformation**,  
Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach,  
OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

### Familienprogramm: Naturentdeckun- gen mit dem Ranger - Tierspuren

14.00-15.30 Uhr | **Infozentrum**,  
Schriedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

JEDEN DIENSTAG

### Wanderung: Ranger-Tour um Schriedefeld a.R.

10.30-12.30 Uhr | **Infozentrum**,  
Schriedefeld a.R., Brunnenstr. 1,  
98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

JEDEN DONNERSTAG

### Wanderung: Ranger-Tour um den Bahnhof Rennsteig

10.30-12.30 Uhr | **Bahnhof Rennsteig**,  
Schriedefeld a.R., Rennsteig 3, 98528 Suhl  
**Ohne Anmeldung**, kostenfrei

8

MITTWOCH

### Familienprogramm: Familienwander- ung mit dem Ranger - Wegscheide

10.00-12.30 Uhr | **Wanderparkplatz  
Wegscheide Suhl** (an der Landesstr. L1140  
Schriedefeld-Suhl), 98528 Suhl, OT Schriede-  
feld a. Rstg., **Ohne Anmeldung**, kostenfrei

### Wanderung: Auf den Spuren der Wildddiebe

10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**,  
Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach,  
OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

### Wanderung: Ranger-Tour um Heubach

10.30-12.30 Uhr | **Rezeption, Werrapark  
Resort Hotel Heubacher Höhe**, Heubach,  
R.-Breitscheid-Str. 41-45, 98666 Masserberg,  
OT Heubach, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

9

DONNERSTAG

### Wanderung: Ranger-Tour um das Schwalbenhaupt

10.00-12.00 Uhr | **Park- und Rastplatz  
Schwalbenhaupt** an der L2052, 98666 Masser-  
berg, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

### Wanderung: Unsere Waldzeit

mit regionaler Brotzeit mit Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | **Rennsteiginformation**,  
Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach,  
OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

### Familienprogramm: Naturentdeckun- gen mit dem Ranger - Bergbach

14.00-15.30 Uhr | **Infozentrum**,  
Schriedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

10

FREITAG

### Wanderung: Waldbaden (shinrin yoku)

im Quellgebiet der zahmen Gera  
mit ZNL Winfried Kinscherff  
10.00-14.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße,  
Nähe Skilift, Gehlberg, 98528 Suhl, **Anmeldung:**  
20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05, 10 Euro

11

SAMSTAG

### Wanderung: Über die höchsten Gipfel Thüringens – Großer Beerberg und Schneekopf mit ZNL Kerstin Schmidt

9.30-13.00 Uhr | **Parkplatz Ausspanne**  
an der L1129 zwischen Schmücke und Oberhof,  
98559 Oberhof, **Anmeldung:** bis 18 Uhr Vortag;  
0151 / 25 13 51 27, 8 Euro, 3 Euro Kind

Weitere Termine auf der Rückseite >>



Die Verwaltung des  
Biosphärenreservats ist Träger  
des Siegels »Bildung  
für Nachhaltige Entwicklung«

**MIT PARTNER-  
NATURFÜHRER UND  
ZNL UNTERWEGS:**  
Für diese Veranstaltungen  
wird der Veranstalter  
namentlich genannt.

**KLIMAFREUNDLICH  
UNTERWEGS**  
Alle Touren-Treffpunkte  
sind mit Bus und Bahn  
erreichbar. Fahrpläne unter:  
[www.rennsteig-ticket.de](http://www.rennsteig-ticket.de)



VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

# September 2021

Weitere Infos unter:

<https://www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de>



Biosphärenreservat  
Thüringer Wald



**Wanderung:** Nordic Walking – aber richtig!

Mit ZNL Winfried Kinscherff

10.00-12.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße, Nähe Skilift, 98528 Suhl, OT Gehlberg, 4 Euro / Person, **Anmeldung:** bis 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05 oder bergwiese-gehlberg@t-online.de

**Wanderung:** Hirschröhren in der Dämmerung

mit ZNL Winfried Kinscherff

20.00-23.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße, Nähe Skilift, 98528 Suhl, OT Gehlberg, 4 Euro / Person, **Anmeldung:** bis 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05 oder bergwiese-gehlberg@t-online.de, 5 Euro

15

MITTWOCH

**Wanderung:** Ranger-Tour um Breitenbach

10.00-12.00 Uhr | **Wanderparkplatz an der Buswendeschleife** (am Ortsende Richtung Schwimmbad), Ziegenrückstraße, 98553 Schleusingen, OT Breitenbach, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

#### JEDEN DIENSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um Schmiedefeld a.R.**

10.30-12.30 Uhr | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

#### JEDEN DONNERSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um den Bahnhof Rennsteig**

10.30-12.30 Uhr | **Bahnhof Rennsteig**, Schmiedefeld a.R., Rennsteig 3, 98528 Suhl  
**Ohne Anmeldung**, kostenfrei

16

DONNERSTAG

**Wanderung:** Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.30-12.30 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778  
15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

**Wanderung:** Ranger-Tour um Vesser  
10.30-12.30 | **Vesser**, Parkplatz an der Kirche, Breitenbacher Straße, Ortsmitte, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

17

FREITAG

**Familienprogramm:** Naturentdeckungen mit dem Ranger - Tierspuren

14.00-15.30 Uhr | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

18

SAMSTAG

**Wanderung:** Wald- und Wassergeflüster im schönen Ansbachtal Waldau mit ZNL Silke Koch

10.00-12.00 Uhr | **Parkplatz am Ansbachtal**, 98553 Schleusingen, OT Waldau, **Anmeldung:** 0162 3 28 17 75, 10 Euro, 5 Euro Kinder

20

MONTAG

**Familienprogramm:** RangerSpezial-Tour - Weltkindertag

10.30-13.00 Uhr | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

22

MITTWOCH

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

23

DONNERSTAG

**Wanderung:** Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit

mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

24

FREITAG

**Wanderung:** Waldbaden (shinrin yoku) im Quellgebiet der zahmen Gera mit ZNL Winfried Kinscherff

10.00-14.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße, Nähe Skilift, Gehlberg, 98528 Suhl  
**Anmeldung:** bis 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05 oder bergwiese-gehlberg@t-online.de, 10 Euro



**HINWEIS:**  
Familienprogramm für Kinder von 6-13 Jahren; Rangerwanderungen ab 14 Jahre.

FOTO: CHRISTOPHER SCHMID

25

SAMSTAG

**Wanderung:** Über die höchsten Gipfel Thüringens – Großer Beerberg und Schneekopf mit ZNL Kerstin Schmidt

9.30-13.00 Uhr | **Parkplatz Ausspanne** an der L1129 zwischen Schmücke und Oberhof, 98559 Oberhof, **Anmeldung:** bis 18 Uhr Vortag; 0151 / 25 13 51 27, 8 Euro, 3 Euro Kind

**Wanderung:** Nordic Walking – aber richtig! Mit ZNL Winfried Kinscherff

10.00-12.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße, Nähe Skilift, 98528 Suhl, OT Gehlberg, 4 Euro / Person, **Anmeldung:** bis 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05

**Wanderung:** Hirschröhren in der Dämmerung mit ZNL Winfried Kinscherff

20.00-23.00 Uhr | **Parkplatz Ritter**, Ritterstraße, Nähe Skilift, 98528 Suhl, OT Gehlberg, 4 Euro / Person, **Anmeldung:** 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05, 5 Euro

29

MITTWOCH

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe mit Jens Schmidt

10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

**Wanderung:** Ranger-Tour rund um Geraberg

10.30-12.30 Uhr | **Parkplatz am Geraberger Großthermometer**, Elgersburger Straße, 98716 Geraberg, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

30

DONNERSTAG

**Wanderung:** Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit mit Jens Schmidt

10.30-12.30 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

**Wanderung:** Ranger-Tour um Vesser

10.30-12.30 | **Vesser**, Parkplatz an der Kirche, Breitenbacher Straße, Ortsmitte, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

#### VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

## September 2021

Weitere Infos unter:

<https://www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de>



Biosphärenreservat  
Thüringer Wald



ALLE FOTOS CHRISTOPHER SCHMID

# Wandern. Entdecken. Genießen.

**Infozentrum Biosphärenreservat Schriedefeld a. Rstg.,**  
Brunnenstr. 1, 98528 Suhl,  
tägl. 10-18 Uhr

Infozentrum:  
0361 57 392 4622  
Touristinfo:  
036782 / 61324

**HINWEIS:**  
Familienprogramm für Kinder von 6-13 Jahren; Rangerwanderungen ab 14 Jahre.

## Willkommen im UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald!

Entdecken Sie gemeinsam mit den Rangern, Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern (ZNL) und den Partner-Naturführern die Besonderheiten der Region.

### 2 SAMSTAG

**Wanderung:** Hirschröhren in der Dämmerung mit ZNL Winfried Kinscherff  
19.00-22.00 Uhr | Parkplatz Ritter, Ritterstraße, Nähe Skilift, 98528 Suhl, OT Gehlberg, **Anmeldung:** bis 20 Uhr, Vortag; 0152 / 34 56 14 05 oder bergwiese-gehlberg@t-online.de, 15 Euro

### 6 MITTWOCH

**Kräuterwanderung** mit ZNL Kerstin Burkhardt  
10.00-12.00 Uhr | Caféstube, Gehlberg, 98528 Suhl, **Anmeldung:** 036845 / 5 03 32 oder Cafestubegehlberg@t-online.de, 6 Euro

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | Rennsteiginformation, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

### JEDEN DIENSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um Schriedefeld a.R.**  
10.30-12.30 Uhr | Infozentrum, Schriedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung, kostenfrei**

### JEDEN DONNERSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um den Bahnhof Rennsteig**  
10.30-12.30 Uhr | Bahnhof Rennsteig, Schriedefeld a.R., Rennsteig 3, 98528 Suhl  
**Ohne Anmeldung, kostenfrei**

### 7 DONNERSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um das Schwalbenhaupt**  
10.00-12.00 Uhr | Park- und Rastplatz Schwalbenhaupt an der L2052, 98666 Masserberg, **ohne Anmeldung, kostenfrei**

**Wanderung: Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit** mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | Rennsteiginformation, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

### 13 MITTWOCH

**Wanderung: Ranger-Tour um Breitenbach**  
10.00-12.00 Uhr | Wanderparkplatz an der Buswendeschleife (am Ortsende Richtung Schwimmbad), Ziegenrückstraße, 9 8553 Schleusingen, OT Breitenbach, **ohne Anmeldung, kostenfrei**

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | Rennsteiginformation, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte



### 14 DONNERSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um das Schwalbenhaupt**  
10.00-12.00 Uhr | Park- und Rastplatz Schwalbenhaupt an der L2052, 98666 Masserberg, **ohne Anmeldung, kostenfrei**

**Wanderung: Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit** mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | Rennsteiginformation, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778, 15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

Weitere Termine auf der Rückseite >>



Die Verwaltung des Biosphärenreservats ist Träger des Siegels »Bildung für Nachhaltige Entwicklung«

**MIT PARTNER-NATURFÜHRER UND ZNL UNTERWEGS:**  
Für diese Veranstaltungen wird der Veranstalter namentlich genannt.

**KLIMAFREUNDLICH UNTERWEGS**  
Alle Touren-Treffpunkte sind mit Bus und Bahn erreichbar. Fahrpläne unter: [www.rennsteig-ticket.de](http://www.rennsteig-ticket.de)



## VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

# Oktober 2021

Weitere Infos unter:  
<https://www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de>



Biosphärenreservat  
Thüringer Wald



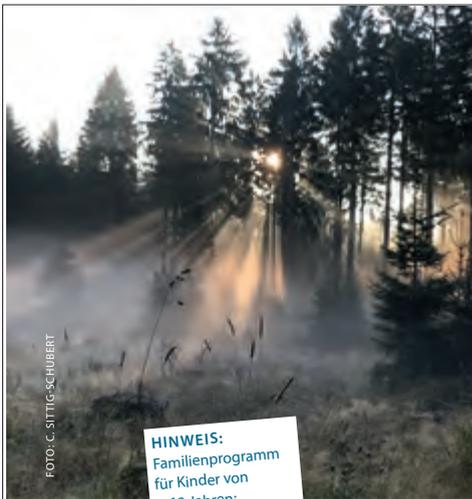


FOTO: C. SITTING-SCHUBERT

**HINWEIS:**  
Familienprogramm  
für Kinder von  
6-13 Jahren;  
Rangerwanderungen  
ab 14 Jahre.

16

SAMSTAG

**Wanderung:** Über die höchsten Gipfel Thüringens – Großer Beerberg und Schneekopf mit ZNL Kerstin Schmidt  
9.30-13.00 Uhr | | **Parkplatz Ausspanne** an der L1129 zwischen Schmücke und Oberhof, 98559 Oberhof, **Anmeldung:** bis 18 Uhr Vortag; 0151 / 25 13 51 27, 8 Euro, 3 Euro Kind

**Wanderung:** Erlebnis Biosphärenreservat mit dem Rennsteig -Shuttle mit ZNL Willi Lehmann  
10.10-16.55 Uhr | | **Bahnhof Stützerbach / Bahnhof Rennsteig** Gleis1 nach Ankunft mit Rennsteig Shuttle, 98693 Ilmenau, **Anmeldung:** 0152 / 54 21 91 36, willi@altrenner.de, 5 Euro Erwachsene, Kinder bis 14 frei

19

DIENSTAG

**Familienprogramm:**  
Naturentdeckungen mit dem Ranger - Herbst im Wald  
14.00-15.30 Uhr | | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.Rstg., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl  
**Ohne Anmeldung**, kostenfrei

20

MITTWOCH

**Wanderung:** : Auf den Spuren der Wilddiebe  
mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778  
7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

**Wanderung:** Ranger-Tour um Heubach  
10.30-12.30 Uhr | **Rezeption**, Werrapark Resort Hotel Heubacher Höhe, Heubach, R.-Breitscheid-Str. 41-45, 98666 Masserberg  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

21

DONNERSTAG

**Familienprogramm:**  
Familienwanderung Wegscheide  
10.00-12.30 Uhr | | **Wanderparkplatz Wegscheide Suhl** (Landesstr. L1140 Schmiedefeld-Suhl), 98528 Suhl, OT Schmiedefeld a. Rstg.  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

**Wanderung:** Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit  
mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

Lass uns schauen,  
wo Wildkatze, Luchs  
und Wolf leben.



25

MONTAG

**Familienprogramm:**  
Naturentdeckungen mit dem Ranger - Wolf, Wildkatze und Luchs  
14.00-15.30 Uhr | | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.Rstg., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

27

MITTWOCH

**Familienprogramm:**  
Familienwanderung Breitenbach  
10.30-12.30 Uhr | | **Wanderparkplatz an der Buswendeschleife** (am Ortsende Richtung Schwimmbad), Ziegenrückstraße, 98553 Schleusingen, OT Breitenbach,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

**Wanderung:** Auf den Spuren der Wilddiebe  
mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-12.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
7,50 Euro, 5 Euro mit Gästekarte

**Familienprogramm:**  
Naturentdeckungen mit dem Ranger - Tanne oder Fichte  
10.30-12.00 Uhr | | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.Rstg. Brunnenstr. 1, 98528 Suhl  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

JEDEN DIENSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um Schmiedefeld a.R.**  
10.30-12.30 Uhr | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.R., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl, **ohne Anmeldung**, kostenfrei

JEDEN DONNERSTAG

**Wanderung: Ranger-Tour um den Bahnhof Rennsteig**  
10.30-12.30 Uhr | **Bahnhof Rennsteig**, Schmiedefeld a.R., Rennsteig 3, 98528 Suhl  
**Ohne Anmeldung**, kostenfrei

28

DONNERSTAG

**Familienprogramm:**  
Familienwanderung Wegscheide  
10.00-12.30 Uhr | | **Wanderparkplatz Wegscheide Suhl** (gelegen an der Landesstr. L1140 Schmiedefeld-Suhl), 98528 Suhl, OT Schmiedefeld a. Rstg.,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei

**Wanderung:** Unsere Waldzeit mit regionaler Brotzeit  
mit Partner-Naturführer Jens Schmidt  
10.00-13.00 Uhr | **Rennsteiginformation**, Rennsteigstraße 46, 98701 Großbreitenbach, OT Neustadt a. Rstg., **Anmeldung:** 0367 81 23 778,  
15 Euro, 12 Euro mit Gästekarte

29

FREITAG

**Familienprogramm:**  
Naturentdeckungen mit dem Ranger - Herbst im Wald  
14.00-15.30 Uhr | | **Infozentrum**, Schmiedefeld a.Rstg., Brunnenstr. 1, 98528 Suhl,  
**ohne Anmeldung**, kostenfrei



VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

Oktober 2021

Weitere Infos unter:  
<https://www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de>



Biosphärenreservat  
Thüringer Wald

